

**Sicherheit und Justiz**  
**Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst**  
Postgasse 29  
8750 Glarus

## **Merkblatt**

# **Auskünfte aus den glarnerischen Zivilstandsregistern, namentlich bei Familienforschung und Stammbaumerstellung**

## **Form der Auskünfte der Zivilstandsämter**

Das Zivilstandsamt erteilt keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte über Zivilstandsergebnisse. Sofern das Begehren begründet ist und die Berechtigung festgestellt wird, erteilt das Zivilstandsamt Glarus die nachgesuchten Auskünfte schriftlich.

Das Zivilstandsamt gibt die Daten auf den dafür vorgesehenen Zivilstandsformularen bekannt. Ist kein Formular vorgesehen oder ist dessen Verwendung nicht zweckmässig, so erfolgt die Bekanntgabe durch eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung oder durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift aus dem in Papierform geführten Zivilstandsregister. Auskünfte sind kostenpflichtig (gemäss eidg. Zivilstandsgebührenverordnung ZStGB).

## **Datenschutz**

Personendaten und Angaben über die Familienbeziehungen sind besonders geschützt; sie dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden. Das Zivilstandsamt darf keine Auskünfte über lebende Familienangehörige erteilen. Sollten Sie Angaben über lebende Personen im Hinblick auf die Erstellung und/oder Nachführung eines Stammbaumes benötigen, empfehlen wir Ihnen, sich direkt mit diesen Personen in Verbindung zu setzen und eine Einwilligungserklärung einzuholen.

Die Daten verstorbener Personen sind nach schweizerischem Recht nicht mehr besonders geschützt. Das zuständige Zivilstandsamt am Heimatort kann Ihnen daher möglicherweise die gewünschten Auskünfte erteilen.

## **Bewilligungsfreie Familienforschung**

Bewilligungsfrei erforscht werden können die Daten, die die gesuchstellende Person persönlich betreffen. Als solche Daten gelten auch die Namen und Vornamen, die Kantons- und Gemeindebürgerrechte sowie die Lebensdaten (gemeint sind Ort und Datum der Geburt, der Trauung und des Todes) der eigenen Vorfahren (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern, Ururgrosseltern). Bewilligungsfrei erforscht werden können überdies alle Daten, die sich in den älteren Papierregistern befinden

- vor dem 1. Januar 1900 geführte Geburtsregister
- vor dem 1. Januar 1930 geführte Eheregister
- vor dem 1. Januar 1960 geführte Todesregister
- vor dem 1. Januar 1900 eröffnete Blätter im Bürgerregister

Lässt sich die gesuchstellende Person vertreten, so hat sie dem Zivilstandsamt die entsprechende Vollmacht vorzulegen. Die gebührenpflichtige Bekanntgabe erfolgt jeweils durch Auszüge oder schriftliche Auskünfte oder beglaubigte Kopien.

## **Bewilligungspflichtige schriftliche Auskünfte**

Wenn zusätzlich die Seitenlinie sowie jüngere Register betroffen sind, bedarf dies einer datenschutzrechtlichen, kostenpflichtigen Bewilligung des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes.

Gegenüber dem Zivilstandsamt bzw. dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst hat die ersuchende Person nachzuweisen, dass sie systematische Forschung betreibt und dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Das Gesuch hat die genauen Personendaten des zu erforschenden Familienstammes zu enthalten.

Sofern das Begehren begründet ist und die Berechtigung festgestellt wird, erteilt das Zivilstandsamt Glarus (ev. das Landesarchiv) unter Beilage der Bewilligung die nachgesuchten Auskünfte schriftlich.

Auskünfte des Zivilstandsamtes sind kostenpflichtig (gemäss eidg. Zivilstandsgebührenverordnung ZStGB).

## **Einsichtnahme ins Genealogienwerk des Kantons Glarus**

Daten von Personen, die vor 1900 geboren wurden und mehr als 100 Jahre alt sind oder seit 30 Jahren nicht mehr leben, können ohne Bewilligung eingesehen werden. Für Auskünfte nehmen Sie bitte direkt mit dem Landesarchiv Kontakt auf.

E-Mail: [landesarchiv@gl.ch](mailto:landesarchiv@gl.ch)

Für die Einsicht in Daten von Personen, die jünger als 100 Jahre oder noch nicht 30 Jahre tot sind, ist eine Bewilligung des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Glarus erforderlich.

Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.

E-Mail: [stella.jenny@gl.ch](mailto:stella.jenny@gl.ch)

Informationen über das Genealogienwerk erhalten Sie unter [www.gl.ch](http://www.gl.ch) (Departement Bildung und Kultur / Kultur / Familienforschung/Genealogienwerk).

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst  
des Kantons Glarus

Glarus, April 2024